

89. Nach welchem Rechte bestimmt sich die Pflicht der Staatsanwälte zur Amtsverschwiegenheit?

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. April 1918 i. S. F. (Rl.) w. S. (Bekl.).
Rep. III. 458/17.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war, nachdem er im Herbst 1914 als leitender Arzt eines Wassertransportschiffs tätig gewesen war, in der Zeit vom 17. Dezember 1914 bis zum 3. Februar 1915 leitender Arzt des Vereinslazarettzugs ... der freiwilligen Krankenpflege für die Rheinprovinz gegen freie Verpflegung und eine tägliche Vergütung von 28 *M.* Dieser Stellung wurde er durch Telegramm vom 2. Februar 1915 von der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums in Berlin enthoben, nachdem der Beklagte als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte N. N., bei dem ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen den Kläger anhängig war, von dessen Vorstrafen dem zuständigen Sanitätsamt oder dem Kriegsministerium in Berlin Mitteilung gemacht hatte. Wegen dieser nach seiner Ansicht

pflichtwidrigen Amtshandlung des Beklagten beansprucht der Kläger Schadensersatz. Er ist in allen Rechtszügen abgewiesen worden.

Gründe:

„Die Revision ist zurückzuweisen, weil die angefochtene Entscheidung nicht gegen eine revisible Rechtsnorm verstößt.

Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, die der Beklagte durch die „ohne Anfrage und völlig aus freien Stücken“ erfolgte Mitteilung der Vorstrafen des Klägers an die Medizinalabteilung des Kriegsministeriums in Berlin verlegt haben soll, ist für die Beamten der Staatsanwaltschaft, von denen bei dem Reichsgericht abgesehen, nicht reichsrechtlich geregelt. Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält darüber keine Bestimmung, und der § 11 RBeamtG. findet keine Anwendung, weil die Staatsanwälte keine Reichsbeamten sind. Der Inhalt und Umfang ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bestimmt sich vielmehr nach dem Rechte des Bundesstaats, in dessen Diensten sie stehen, hier also nach dem mecklenburgischen Rechte, auf dessen Verletzung nach § 549 B.D., § 6 E.G. z. B.D. und der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 die Revision nicht gestützt werden kann. Daher hat das Revisionsgericht nicht nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß der Beklagte deshalb nicht gegen seine Amtspflicht verstoßen habe, weil die Stelle, der er die Vorstrafen mitgeteilt habe, eine Behörde gewesen sei, die von Amtswegen das Privatleben, insbesondere auch das Vorleben der ihr unterstellten Personen zu beaufsichtigen und, wenn ihr Nachteiliges bekannt werde, die daraus zu ziehenden Folgerungen zu verwirklichen habe.“ . . .